

Bestätigung nach § 33 Abs. 2 MessEG

Novellierung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV)

Am 1. Januar 2015 sind das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die Mess- und Eichverordnung (MessEV) in Kraft getreten.

Unverändert gilt (jetzt nach § 33 Abs. 1 MessEG), dass Werte für Messgrößen im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder bei Messung im öffentlichen Interesse nur dann verwendet werden dürfen, wenn das Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde- und das bedeutet i.d.R.: geeicht ist.

§ 33 Abs. 2 MessEG verpflichtet die Verwender von Messwerten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich von der Person, die das Messgerät verwendet, bestätigen zu lassen, dass Sie ihre Verpflichtungen erfüllt.

Um etwaigen Anfragen von Seiten der Netznutzer vorzugreifen, bestätigen wir Ihnen,

dass die Netzgesellschaft Ahlen mbH als Verwender von Messgeräten und die von uns verwendeten Messgeräte die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

gez. Uwe Halbe

gez. ppa. Sebastian Stresow